

## Hinweise „Martinsumzüge“

Die Stadt Wuppertal betrachtet Martinsumzüge grundsätzlich zunächst als kleinere örtliche Brauchtumsveranstaltungen. Diese sind erlaubnisfrei und müssen nicht angezeigt werden.

Die Erlaubnisfreiheit gilt unabhängig davon, ob ein Pferd mitläuft oder nicht (bitte beachten Sie dazu „Hinweise für die Teilnahme eines Pferdes“).

### Erlaubnispflicht

Nur bei Vorliegen mindestens einer der folgenden Voraussetzungen wird ein Martinsumzug erlaubnispflichtig:

- Die zu erwartende Teilnehmerzahl übersteigt 500 Personen.
- Es wird das überörtliche Straßennetz genutzt, also Kreisstraßen (K) Landstraßen (L) oder Bundesstraßen (B). Eine bloße Überquerung löst keine Erlaubnispflicht aus.  
Ein Plan, der das überörtliche Straßennetz darstellt, ist unter „Downloads“ verfügbar.
- Es sind verkehrliche Maßnahmen wie Straßensperrungen oder Einschränkungen für Verkehrsteilnehmer/innen durch Verkehrszeichen oder Verkehrseinrichtungen erforderlich.

Sollte der von Ihnen geplante Martinumzug erlaubnispflichtig sein, senden Sie bitte bis spätestens 4 Wochen vor Durchführung des Umzuges die nachfolgenden Unterlagen vollständig an Stadt Wuppertal, Ressort Straßen und Verkehr, Verkehrslenkung und Straßennutzung, Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal. Die Zusendung ist auch an [verkehrslenkung@stadt.wuppertal.de](mailto:verkehrslenkung@stadt.wuppertal.de) oder an die Faxnummer 563-4725 möglich:

- Vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Antrag
- Strecken- und Zeitplan mit eingezeichneter Streckenführung
- Veranstaltererklärung
- Nachweis über eine Veranstalter-Haftpflichtversicherung

Falls ein Pferd eingesetzt wird, zusätzlich

- Nachweis über eine Tierhalter-Haftpflichtversicherung
- schriftliche Bestätigung über die Geeignetheit des Tieres zum Führen im Straßenverkehr

Einige Vordrucke sind unter „Downloads“ verfügbar.

### Hinweise für die Teilnahme eines Pferdes

Wird im Rahmen eines Martinumzuges ein Pferd eingesetzt, sind folgende Dinge zu beachten:

- In Fällen, die einer Erlaubnis der Verkehrsbehörde gemäß § 29 StVO bedürfen, ist der Abschluss einer Pferdehaftpflichtversicherung nachzuweisen. In den übrigen Fällen wird dieser unbedingt empfohlen.

#### **Tipp:**

Die für einen kurzen Zeitraum, insbesondere im November zu den Martinsumzügen, erhobenen Prämien sind relativ hoch. Beim Zusammenschluss mehrerer Veranstalter zu einer Versicherungsgemeinschaft, die dasselbe Pferd/denselben Reiter für die Veranstaltung engagiert, sollen sich die Versicherungsbeiträge aber relativieren.

- Der Reiter muss mindestens 18 Jahre alt sein und über ausreichende Erfahrungen im Umgang mit dem Tier im Straßenverkehr verfügen. Der Veranstalter hat sich rechtzeitig vor Umzugsbeginn davon zu überzeugen.
- Das Pferd muss für diesen Einsatz geeignet sein (verkehrsgewohnte, nicht autoscheue oder übernervöse Tiere).
- Sinnvoll kann der Besitz eines Deutschen Reitabzeichens (DRA) sein. Mit dem DRA wird der Nachweis erbracht, dass der Reiter sich in der Pferdekunde auskennt. DRA gibt es als Kleines Reitabzeichen (IV), in Bronze, Silber und Gold (III, II bzw. I). Ebenso kann der Nachweis einer bestandenen Gelassenheitsprüfung Anhaltspunkt für die Geeignetheit eines Pferdes sein.
- Beim Führen des Pferdes ist eine nicht blendende Leuchte mit weißem Licht, die auf der linken Seite nach vorn und hinten gut sichtbar ist, mitzuführen.
- Das Pferd darf nicht in der Nähe eines Einsatzwagens oder einer Musikkapelle geführt werden, um es nicht unnötig hohem Stress auszusetzen.
- Ordnungskräfte haben das Pferd abzusichern, so dass die Teilnehmer keinen Kontakt zum Pferd haben.
- Weiterhin sollte für das Pferd der Umgang mit Feuer nicht ungewohnt sein.

### Allgemeine Hinweise

- Wird eine Begleitung durch die Polizei gewünscht, ist dies mit dem zuständigen Bezirksbeamten abzustimmen.
- Martinsumzüge, die nicht durch die Polizei begleitet werden, dürfen ausschließlich über Gehwege geführt werden.
- Die Straßen müssen für Einsatzfahrzeuge der Polizei, der Feuerwehr, der Rettungsdienste und Notärzte im Einsatzfall passierbar sein.
- Der ÖPNV darf nicht nennenswert behindert werden.
- Während des Martinszuges sind ausreichend mit fluoreszierenden orange-roten oder gelben Warnwesten (DIN-Norm EN 471) kenntlich gemachte erwachsene Ordner einzusetzen. Polizeiliche Befugnisse stehen den Ordnern nicht zu.
- Die Ordnungskräfte sind nicht befugt in den fließenden Fahrzeugverkehr einzugreifen. Sie geben lediglich den Hinweis auf ein Verkehrsgeschehen sowie verkehrsrechtliche Pflichten.
- Der Martinsumzug ist durch eine ausreichende Anzahl von Ordnern nach vorn durch nicht blendende Leuchten mit weißem Licht und nach hinten durch Leuchten mit rotem Licht oder gelbem Blinklicht kenntlich zu machen.
- Die Ordnungskräfte sind vom Veranstalter auf ihre Pflichten, Befugnisse und Aufgaben hinzuweisen. Die Ordnungskräfte haben dies mit ihrer Unterschrift zu bestätigen.
- Soweit ein Martinsfeuer entzündet werden soll, beachten Sie bitte das Merkblatt der Feuerwehr, welches unter „Downloads“ verfügbar ist.